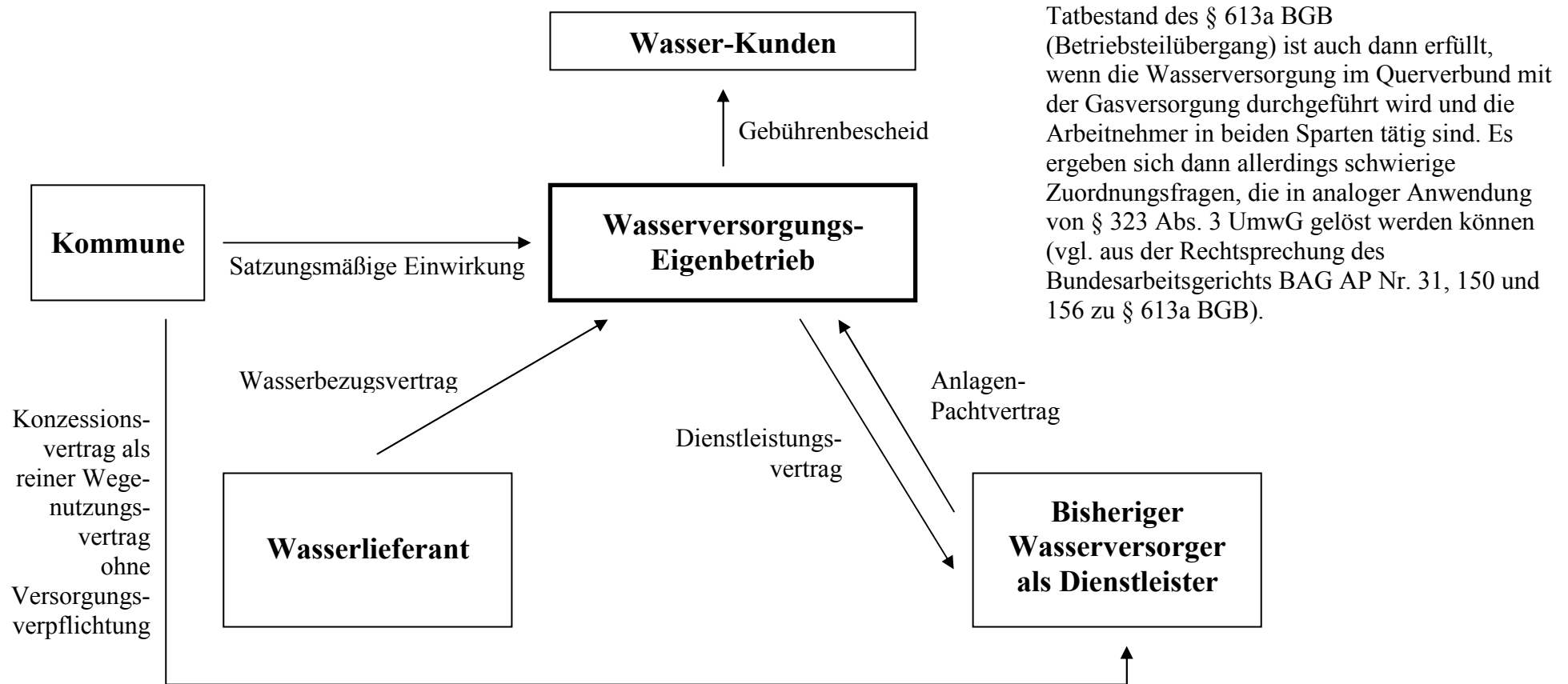


3. Rekommunalisierung „Pachtmodell unter Fortführung eines eingeschränkten Konzessionsvertrages mit dem bisherigen Versorger und künftigen Dienstleister“



Tatbestand des § 613a BGB (Betriebsteilübergang) ist auch dann erfüllt, wenn die Wasserversorgung im Querverbund mit der Gasversorgung durchgeführt wird und die Arbeitnehmer in beiden Sparten tätig sind. Es ergeben sich dann allerdings schwierige Zuordnungsfragen, die in analoger Anwendung von § 323 Abs. 3 UmwG gelöst werden können (vgl. aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts BAG AP Nr. 31, 150 und 156 zu § 613a BGB).

Probleme: Die materielle Betreiberverantwortung muss beim Eigenbetrieb liegen und durch entsprechende Gestaltung der Satzung und der personellen Leitung des Eigenbetriebs manifestiert werden. Die funktionelle Durchführung der Wasserversorgung kann dem bisherigen Versorger übertragen werden. Das Service Agreement darf aber inhaltlich nicht wie ein Rückpachtvertrag ausgestaltet werden, um den Simulations- bzw. Umgehungsverdacht zu vermeiden. Ob bei diesem Modell kommunalverfassungsrechtlich und gebührenrechtlich ein Konzessionsvertrag mit dem bisherigen Wasserversorger rechtlich zulässig ist, ist allerdings zweifelhaft. Widersprechen die Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den Eigenbetrieb gemäß § 613a Abs. 5 BGB, kann der Dienstleistungsvertrag durch einen Personalgestellungsvertrag ergänzt werden.